

Bekanntmachung des Umweltbundesamtes

# Anforderungen an Trinkwasserressourcen zum Schutz der Trinkwassergewinnung

## Empfehlung des Umweltbundesamtes nach Anhörung der Trinkwasserkommission des Umweltbundesamtes

Der Schutz der aquatischen Lebensgemeinschaften und die Nutzung der Gewässer, z.B. für die Gewinnung von Trinkwasser, erfordern in Anbetracht bestehender anthropogener Stoffeinträge quantifizierte Vorgaben an die Gewässerqualität.

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Trinkwasserversorgung ist die Festlegung trinkwasserhygienisch duldbarer Obergrenzen für synthetische Stoffe erforderlich. Dafür werden derzeit die gültigen Trinkwassergrenzwerte als quantitative Zielvorgaben genutzt. Dies gewährleistet, daß sie bei naturnaher Aufbereitung im Trinkwasser selbst unterschritten werden. Dieser Bewertungsmaßstab gilt für Gewässer, die zur Trinkwassergewinnung genutzt werden. Da es sich bei Rohwasser um das einer Aufbereitung zugeführte Wasser handelt, kann die Einhaltung dieser Anforderung über die Rohwasserqualität kontrolliert werden.

Die Parameterliste auch der neuen EG-Trinkwasserrichtlinie 98/83/EG ist – verständlicherweise – begrenzt. In der Praxis werden häufig Bewertungen von Stoffen nachgefragt, die dort nicht genannt werden.

Das Umweltbundesamt empfiehlt deshalb nach Anhörung der Trinkwasserkommission für einige wichtige syn-

thetische Stoffe und Stoffgruppen, die nicht in der EG-Trinkwasserrichtlinie 98/83/EG geregelt sind, die folgenden quantitativen Zielvorgaben als maximale Belastung von Trinkwasserressourcen:

- ▶ 0,025 µg/l *Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK's)*<sup>1</sup> pro Stoff außer *Benzo(a)pyren*, für das gesondert 0,010 µg/l gilt.
- ▶ 1,0 µg/l *organische Chlorverbindungen*, für die in der Trinkwasserrichtlinie pro Stoff keine Grenzwerte festgelegt sind.

### Begründung dieser Zielvorgaben (Schutzgut Trinkwasserversorgung)

- ▶ PAK: 0,025 µg/l pro Stoff  
Dieser Wert entspricht 1/4 des Grenzwertes für die Summe von 4 PAKs außer B(a)P
- ▶ Organische Chlorverbindungen: 1,0 µg/l Stoff, sofern nicht bereits in der Trinkwasserrichtlinie geregelt.  
Dieser Wert beträgt 1/10 des Summengrenzwertes der EG-Trinkwasserrichtlinie 98/83/EG für die zwei nicht genotoxischen leichtflüchtigen Chlorkohlenwasserstoffe (LHKW) Trichlorethen und Tetrachlorethen. In der aquatischen Umwelt kommen jedoch

noch weitere organische Chlorverbindungen anthropogenen Ursprungs vor. Es ist zum Schutz der Trinkwasserversorgung deshalb sinnvoll, zulässige Einzelstoffwerte in Rohwässern für weitere Chlororganica aus ästhetisch-sensorischen Gründen und aus Gründen des vorsorglichen Gesundheitsschutzes so zu bemessen, daß der Summengrenzwert der EG-Richtlinie auch in Gegenwart von deutlich mehr als zwei chlororganischer Verbindungen eingehalten (besser: unterschritten) bleibt.

Falls aufgrund neuerer Forschung weitere Erkenntnisse vorliegen oder bei besonders häufigem Nachweis im Trinkwasser der Verdacht berechtigt ist, daß einzelne Stoffe/Stoffgruppen mit dieser „Gruppenregelung“ toxikologisch nur unzureichend bewertet sind, muß eine individuelle Stoffbewertung erfolgen.

<sup>1</sup> • Benzo-(b)-fluoranthen  
• Benzo-(k)-fluoranthen  
• Benzo-(ghi)-perylene  
• Inden-(1,2,3-cd)-pyren